

VerfGH 10/23.VB-3
VerfGH 11/23.VB-3

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über
die Verfassungsbeschwerde
und
den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des Herrn

Beschwerdeführers und Antragstellers,

gegen das Schreiben des Obergerichtsvollziehers T. U. vom 11. Januar 2023

hat die 3. Kammer des

VERFASSUNGSGERICHTSHOFS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 31. Januar 2023

durch

die Präsidentin Prof. Dr. D a u n e r - L i e b ,
den Richter Prof. Dr. G r z e s z i c k und
den Richter Dr. N e d d e n - B o e g e r

gemäß § 58 Abs. 2, § 59 Abs. 2 und § 60 Satz 1 VerfGHG

einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig
zurückgewiesen.

Mit der Entscheidung in der Hauptsache erledigt
sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen An-
ordnung.

Gründe:

I.

Die Zentrale Zahlstelle Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen macht gegen den in Essen wohnhaften Beschwerdeführer eine Gerichtskostenforderung in Höhe von 580,- € geltend. Unter dem 6. Januar 2023 erteilte sie, weil der Beschwerdeführer die Forderung bis dahin nicht beglichen hatte, einen Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherverteilung des Amtsgerichts Essen. Der Auftrag enthielt u.a. den Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft sowie erforderlichenfalls auf Erlass eines Haftbefehls. Der mit der Beitreibung der Gerichtskostenforderung beauftragte Obergerichtsvollzieher setzte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 11. Januar 2023 eine Zahlungsfrist von zwei Wochen ab Zustellung und lud ihn – für den Fall der nicht vollständigen Begleichung der Forderung – zur Abgabe der Vermögensauskunft auf den 22. Februar 2023. Beigefügt war eine Ablichtung des Vollstreckungsauftrags.

Gegen dieses Schreiben wendet sich der Beschwerdeführer mit der Verfassungsbeschwerde. Unter Berufung auf Verfahrensfehler und fehlende Nachweise zur Höhe der vom Gerichtsvollzieher geforderten Summe begehrt er die Aufhebung des Vollstreckungsauftrags, der Zahlungsfrist und des Termins zur Abgabe der Vermögensauskunft.

II.

Mit Rücksicht auf die vom Beschwerdeführer ausdrücklich erklärte Eilbedürftigkeit und das laufende Zwangsvollstreckungsverfahren legt der Verfassungsgerichtshof die Eingabe des Beschwerdeführers als Verfassungsbeschwerde verbunden mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung aus.

1. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1, § 59 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG durch die Kammer zurückgewiesen, weil sie unzulässig ist.

Die Verfassungsbeschwerde genügt schon den Begründungsanforderungen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 VerfGHG nicht, weil sie nicht erkennen lässt, aus welchen Umständen der Beschwerdeführer welche Grundrechtsverstöße herleitet. Abgesehen davon hat der Beschwerdeführer den Rechtsweg nicht erschöpft, § 54 Satz 1 VerfGHG. Über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren sowie über Erinnerungen wegen der von dem Gerichtsvollzieher in Ansatz gebrachten Kosten entscheidet gemäß § 766 Abs. 1, 2 ZPO das Vollstreckungsgericht. Dieses kann gemäß § 766 Abs. 1 Satz 2 ZPO auch einstweilige Anordnungen erlassen. Dass der Beschwerdeführer diesen Rechtsweg erfolglos beschritten hat, ist weder dargelegt noch ersichtlich. Die Voraussetzungen für eine Vorabentscheidung gemäß § 54 Satz 2 VerfGHG liegen nicht vor.

2. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, der auf eine vorläufige Regelung bis zur Entscheidung in der Hauptsache gerichtet ist, erledigt sich mit dem Beschluss über die Verfassungsbeschwerde.

Prof. Dr. Dauner-Lieb

Prof. Dr. Grzeszick

Dr. Nedden-Boeger